

## **Satzung für die Inanspruchnahme der kulturellen Einrichtungen der Stadt Ballenstedt**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17 Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und aufgrund der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus im OT Radisleben, das Dorfgemeinschaftshaus im OT Rieder, das Museum, das Schloss, den Schlosspark, das Schlosstheater und die Verkaufsstände, welche auf Antrag, zeitweilig überlassen werden können.

### **§ 2 Nutzungsbedingungen**

1. Die Vergabe der Flächen und Räume erfolgt nach Prioritätsprinzip. Die zeitliche Vergabe ist durch einen Belegungsplan zu regeln. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Nutzung besteht nicht.
2. Die Entscheidung, über die mögliche Nutzung, ist Geschäft der laufenden Verwaltung.
3. Für die Zulassung zur Nutzung ist rechtzeitig – spätestens jedoch 4 Wochen vor Nutzungsbeginn - ein schriftlicher Antrag, an die Stadt Ballenstedt zu richten. Der Antrag muss die Angaben des Antragstellers, wenn abweichend, für eventuelle Rückfragen, die Angaben einer verantwortlichen Person, die Art der Veranstaltung sowie die Benennung des jeweiligen Geltungsbereiches und dessen Nutzungsdauer beinhalten.
4. Die Geltungsbereiche können nur in Anspruch genommen werden, wenn die unterschriebene Nutzungsvereinbarung - in Form des öffentlich-rechtlichen Vertrages - rechtzeitig – spätestens drei Tage vor der Nutzung - der Stadt Ballenstedt vorliegt.

Ausgenommen hiervon ist die Nutzungsvereinbarung für das Schlosstheater. Diese muss der Stadt Ballenstedt mindestens 6 Wochen vor Nutzungsbeginn vorliegen.

5. Veranstaltungen sollen in der Regel nicht länger als 24.00 Uhr dauern, die gesetzlichen Regelungen der Nachtruhe sind einzuhalten. Ausnahmefälle sind mit der Stadt Ballenstedt abzustimmen.
6. Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere zu übertragen sowie eine Änderung der Nutzungsvereinbarung vorzunehmen.
7. Will der Nutzer zurücktreten, hat er dies vor Beginn der Veranstaltung (siehe § 3 Abs. 4 u. 5 dieser Satzung), der Stadt Ballenstedt schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der Geltungsbereiche nach § 1 ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung, in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist in der Benutzungsvereinbarung geregelt.
4. Werden die, im Nutzungsvertrag genannten, Geltungsbereiche nicht genutzt, hat der Nutzer bei Absage, bis zu vierzehn Tage vorher, die Hälfte der Benutzungsgebühr und bei weniger als vierzehn Tage, die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
5. Für Rücktritte vom Benutzungsvertrag im Schlosstheater ist ab 3 Monate vor Nutzung 50 %, bei Rücktritt bis 2 Monate vor Nutzung 75 % und ab 1 Monat vor Nutzung die volle Benutzungsgebühr fällig.
6. Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Vertragspartner. Gerät dieser mit der Zahlung in Verzug, so erfolgt die Beitreibung im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

### **§ 4 Haftung**

1. Die Stadt Ballenstedt überlässt dem Vertragspartner die Flächen und Räume zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Flächen und Räume, jeweils vor der Nutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit selbst oder durch einen Beauftragten, zu prüfen.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Ballenstedt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Flächen und Räume stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Stadt Ballenstedt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Sofern der Nutzer haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters bei der Überlassung von Flächen und Räumlichkeiten kann bei Großveranstaltungen abgefordert werden. Die Abforderung der Vorlage liegt im Ermessen der Verwaltung. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten entstehen.

## § 5 Allgemeine Grundsätze

1. Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass eventuelle Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr oder der sonstigen Beauftragten der Stadt Ballenstedt befolgt werden. Die Haus- und Parkordnung ist einzuhalten.
2. Bei Überlassung von Flächen und Räumen für öffentliche Veranstaltungen, hat der Nutzer die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO LSA in der derzeit geltenden Fassung) zu beachten.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die überlassenen Anlagen, einschließlich Mobiliar (Bestuhlung usw.) und Ausstattungen (Geschirr usw.), sind schonend zu behandeln.
4. Der Gebrauch von Mobiliar und Ausstattungen, ist vor der Inanspruchnahme mit der Einrichtung abzusprechen.
5. Beschädigtes Mobiliar und Ausstattungen sind unverzüglich der Einrichtung zu melden und gegebenenfalls zu ersetzen.
6. Das Mobiliar und die Ausstattung des Innenbereiches darf außerhalb des, in der Nutzungsvereinbarung benannten, Geltungsbereiches nicht benutzt werden.

## § 6 Ausnahmen

Die Stadt Ballenstedt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Einhaltung der einzelnen Vorschriften für den Antragsteller im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde

## § 7 Versagungs-/Ausschlussgründe

Die beantragte Nutzung kann versagt werden, wenn die Veranstaltung das Ziel hat, zu strafbaren oder ordnungswidrigem Verhalten aufzurufen, wenn verwaltungsorganisatorische Gründe oder die Belange der Einrichtung oder andere öffentliche Belange entgegenstehen.

## § 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ballenstedt über die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Inanspruchnahme der kulturellen Einrichtungen der Stadt Ballenstedt vom 16.12.2016 außer Kraft.

Ballenstedt, den 28.06.2018

  
Dr. Michael Knoppik  
Bürgermeister



## Anlage zur Satzung für die Inanspruchnahme der kulturellen Einrichtungen der Stadt Ballenstedt

### 1.0. Benutzergruppen

Kategorie	Benutzergruppen
I	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ortsansässige Vereine zur Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen, Veranstaltungen für und mit Kindern, Kirchen außer Gottesdienste, Jugendprojekte, Privatpersonen, Schulen und Kindereinrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Ballenstedt befinden</li> </ul>
II	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kulturelle, wissenschaftliche und Bildungseinrichtungen, nicht ortsansässige Vereine</li> </ul>
III	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmen und Nutzung für gewerbliche Zwecke/Parteien</li> <li>- Bei Nutzung der Gruppen I und II mit Eintritt oder Ähnlichem, fallen diese unter die Benutzergruppe III.</li> </ul>
IV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulen und Kindereinrichtungen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Ballenstedt befinden;</li> <li>- Das Wolterstorff-Gymnasium Ballenstedt, die Gemeinschafts- und Sekundarschule „Am Hagenberg“ Gernrode und die Sekundarschule „Ludwig Gleim“ Ermsleben, die Kita „Domänenhof“ Radisleben und die Kita „Kinderland am Nicolaihof“ Ballenstedt für jeweils 3 Veranstaltungen im Jahr</li> </ul>

### 2.0. Schlosstheater

#### 2.1. Vermietung als spielfertiges Haus

Benutzergruppen	Kategorie			
	I in Euro	II in Euro	III in Euro	IV in Euro
	195,00	300,00	geringer Aufwand <sup>1</sup> : 700,00 mittlerer Aufwand <sup>2</sup> : 900,00 hoher Aufwand <sup>3</sup> : 1.100,00	-

#### 2.2. Proben außerhalb des Veranstaltungstages

<sup>1</sup> Bei einem zeitlichen Aufwand von bis zu 5 Std. pro MitarbeiterIn.

<sup>2</sup> Bei einem zeitlichen Aufwand von bis zu 8 Std. pro MitarbeiterIn.

<sup>3</sup> Bei einem zeitlichen Aufwand von über 8 Std. pro MitarbeiterIn.

	Kategorie			
	I in Euro	II in Euro	III in Euro	IV in Euro
je 3. Angefangene Stunde	10,00	10,00	-	-
je angefangene Stunde	-	-	70,00	-

Die Proben sind auf max. 8 Stunden vor der Veranstaltung begrenzt. Ausnahmen sind vorab mit der Stadt Ballenstedt abzustimmen.

### 2.3. Führung Schlosstheater (nach Anmeldung)

	pro Person
Erwachsene	2,00 €
ermäßigt*	1,00 €

### 2.4. Garderobengebühr für die Aufbewahrung der Garderobe während der Veranstaltung

	pro Person
Erwachsene	1,00 €
Kinder und Jugendliche	frei

### 3.0. Schloss/Schlosspark/Museum/Stadtführungen

#### 3.1. Vermietung Räumlichkeiten im Schloss

Räumlichkeiten	Kategorie		
	I in Euro	II in Euro	III in Euro
a) Festsaal	150,00	170,00	180,00
b) Weißer Saal	100,00	100,00	100,00
c) Roter Salon	80,00	90,00	100,00
d) Schlossparkzimmer	50,00	60,00	80,00
e) Garderobenraum vor der Küche	40,00	55,00	65,00
f) Schlosskirche	180,00	180,00	180,00
g) Küche im Westflügel	50,00	60,00	70,00

#### 3.1.1. Vermietung Stuhlhussen inkl. Reinigung

pro Stuhlhusse	2,00 €
----------------	--------

## 3.2. Verpachtung Außenflächen vom Schloss

Außenflächen	Kategorie		
	I in Euro	II in Euro	III in Euro
a) Nordterrasse	50,00	50,00	75,00
b) Schlossinnenhof	100,00	100,00	150,00
	Anzahl Personen		Benutzungsgebühr
c) Schlosspark Flächen (Wiesen) – Berechnung nach Personenzahl	ab 100		150,00 €
	ab 200		200,00 €
	ab 300		400,00 €
d) Fläche (Spitzblattbuche)	-		100,00 €

## 3.3. Vermietung für Verkaufsausstellung

Wird in gesonderten Nutzungsverträgen geregelt.

## 3.4. Eintritt Schloss

	pro Person
Erwachsene	5,00 €
ermäßigt*	3,00 €

## 3.5. Eintritt Schlosskirche und Schlossturm

pro Person	1,00 €
------------	--------

## 3.6. Schlossführung und Schlossensemble (nach Anmeldung)

	pro Person
Erwachsene	5,00 €
ermäßigt*	3,00 €

## 3.7. Schlossparkführung (nach Anmeldung)

	pro Person
Erwachsene	3,00 €
ermäßigt*	1,50 €

## 3.8. Eintritt Museum

	pro Person
Erwachsene	4,00 €
ermäßigt*	2,00 €

3.9. Stadtführung (nach Anmeldung)	
	pro Person
Erwachsene	3,00 €
ermäßigt*	2,00 €

\*Einzelermäßigungen erhalten Kinder ab 14 Jahren und Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte und Personen bei Vorlage des Familien- und Sozialpasses, der HarzCard (nur anwendbar im Schloss) sowie Kurkarteninhaber. Kinder unter 14 Jahren haben freien Eintritt.

#### 4.0. KombiCard

beinhaltende Einrichtungen	Normaltarif in Euro	Kurkartentarif in Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schloss</li> <li>- Turm/Schlosskirche</li> <li>- Stadtmuseum „Wilhelm von Kugelgen“</li> <li>- Filmmuseum</li> </ul>		
Erwachsene	9,50	8,50
ermäßigt*	5,50	4,50
Die KombiCard besitzt eine Gültigkeit von 3 Tagen ab Erwerb.		

#### 5.0. Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) Radisleben und Rieder

##### 5.1. Vereine

Jedem gemeinnützigen Verein der Stadt Ballenstedt steht eine Nutzung entweder des DGH Radisleben oder des DGH Rieder ein Mal pro Kalenderjahr für vereinsinterne, nicht kommerzielle Veranstaltungen, kostenlos zur Verfügung. Die Nutzung für Geflügelausstellungen der Rasse-Geflügel-Zucht-Vereine wird auf eine Nutzungsgebühr von 100,00 € für maximal 5 Tage (jährlich) begrenzt.

##### 5.2. Seniorenbegegnung

Teile des DGH's Radisleben (Küche/Gastraum und Vereinsraum) und das DGH Rieder, stehen ortsansässigen Senioren als Seniorenbegegnungsstätte von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, nach Terminabsprache, kostenlos zu Verfügung.

### 5.3. Benutzergruppen

Kategorie	Benutzergruppen
I	- ortsansässige Vereine, - Privatpersonen
II	- Parteien/Verbände - Unternehmen und Sonstige

### 5.4. Vermietung DGH Radisleben – neben Pkt. 5.1. und 5.2.

Räumlichkeiten	Kategorie	
	Kategorie I in Euro/Tag	Kategorie II in Euro/Tag
Gastraum/Vereinsraum/ Küche	65,00	95,00
+ ½ Saal	55,00	80,00
ganzer Saal	105,00	155,00
gesamtes DGH	165,00	245,00

### 5.5. Kurzzeitnutzung bis zu 3 Stunden am Tag DGH Radisleben – neben Pkt. 5.1. und 5.2.

Räumlichkeiten	Kategorie	
	Kategorie I in Euro längstens 3 Stunden	Kategorie II in Euro längstens für 3 Stunden
Vereinsraum	20,00	30,00
Gastraum/Küche	30,00	45,00
+ ½ Saal	25,00	37,50
ganzer Saal	50,00	75,00
gesamtes DGH	100,00	150,00



**5.6. Vermietung DGH Rieder – neben Pkt. 5.1. und 5.2.**

	Kategorie	
	Kategorie I in Euro/Tag	Kategorie II in Euro/Tag
	90,00	140,00

**5.7. Kurzzeitnutzung bis zu 3 Stunden am Tag DGH Rieder – neben 5.1. und 5.2.**

	Kategorie	
	Kategorie I in Euro längstens 3 Stunden	Kategorie II in Euro längstens für 3 Stunden
	30,00	45,00

**6.0. Vermietung Verkaufsstände**

Nutzungs- dauer	Nutzung je Stand  in Euro	Kautions je Stand  in Euro	Maschineneinsatz  in Euro	Stundensatz/ Mitarbeiter  in Euro
bis 2 Tage	50,00	50,00	25,00	30,00
bis 4 Tage	90,00	50,00	25,00	30,00
1 Woche	250,00	50,00	25,00	30,00